

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund
An die Beteiligten der
KZVK Rheinland-Westfalen

Bet.Nr.:

KundenServiceCenter

Tel.: 02 31. 95 78 - 299

Fax: 02 31. 95 78 - 399

zukunft@kzvk-dortmund.de

Januar 2008

Rundschreiben 01 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des neuen Jahres melden wir uns mit aktuellen **Neuigkeiten aus dem Bereich der Zusatzversorgung**. Diese sind im Wesentlichen in der am 19.11.2007 vom Verwaltungsrat der Kasse verabschiedeten **5. Satzungsänderung** begründet. Zum anderen berichten wir über Neuigkeiten aus der Rechtsprechung und der Gesetzgebung. Hier spielen wir u. a. auf die Zustimmung des Bundesrats vom 30.11.2007 zum Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge an, wonach die **Entgeltumwandlung auch über 2008 hinaus sozialversicherungsfrei** bleibt. Ein erfreuliches Ergebnis für alle KZVK-Versicherten, aber auch für die Arbeitgeber, die nun nachhaltig durch den Abschluss von Entgeltumwandlungsvereinbarungen Lohnzusatzkosten einsparen können.

An dieser Stelle ist es passend, Ihnen unseren **Dank auszusprechen**. Denn mittlerweile führen wir fast 18.000 Freiwillige Versicherungen. Ein Erfolg, der ohne die vielfache Unterstützung durch Sie, die Personalstellen und die Mitarbeitervertretungen vor Ort nicht möglich gewesen wäre.

Des Weiteren gehen wir auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ein, in welcher das lang erwartete **Urteil zu den rentenfernen Startgutschriften** gefällt wurde. Zu der von manchen erhofften höchstrichterlichen Generalabrechnung mit der Art und Weise der Startgutschriftenberechnung ist es nicht gekommen; zahlreiche gegen die Rechtmäßigkeit der Startgutschriften erhobenen Argumente der Versicherten hat der BGH verworfen. Nur in einem einzigen Punkt hat der entscheidende Senat eine Benachteiligung der Betroffenen bejaht, allerdings mit dem Ergebnis, dass die Berechnung insgesamt rechtswidrig ist. Das Urteil ist daher von einer nicht zu unterschätzenden Tragweite für die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes, denen der BGH aufgegeben hat, für eine verfassungsgemäße Abhilfe zu sorgen.

Abschließend sagen wir Danke für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr und freuen uns auf eine Fortsetzung in 2008. Allen Lesern unseres Rundschreibens wünschen wir Gottes Segen für ein gutes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen aus Dortmund

Ihre KZVK Rheinland-Westfalen

PS: Auf der Rückseite dieses Anschreibens haben wir für Sie die aktuellen Rechengrößen und Grenzwerte zusammengestellt.

Grenzwerte 2008 in Euro	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung	p.a. 63.600 mtl. 5.300	p.a. 54.000 mtl. 4.500
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und SV-Freiheit (4 v.H. der BBG der alten Bundesländer)	p.a. 2.544	p.a. 2.544
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bei Neuzusagen zusätzlich	p.a. 1.800	p.a. 1.800
Monatlicher Grenzbetrag für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der KZVK-Satzung ab 1.7.2007	5.698,99	5.527,91
Im Zuwendungsmonat	9.118,38	8.015,47
Monatliche BBG nach § 62 Abs. 2 Satz 3 der KZVK-Satzung	13.250	11.250
im Zuwendungsmonat	26.500	22.500
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung	p.a. 43.200 mtl. 3.600	p.a. 43.200 mtl. 3.600
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung	p.a. 48.150 mtl. 4.012,50	p.a. 48.150 mtl. 4.012,50
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	p.a. 29.820 mtl. 2.485	p.a. 25.200 mtl. 2.100
1/160 der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 der KZVK-Satzung	p.a. 186,38	p.a. 186,38
Mindestbeitrag für die volle Riester-Förderung nach § 86 EStG	4 v. H. der sv-pflichtigen Einnahmen des Jahres 2007	
Rechengrößen Riester:		
Grundzulage	154	
Kinderzulage (je Kind)	185	
Kinderzulage neu (je ab 2008 geb. Kind)	300	
Sockelbeitrag	60	
max. steuerlich förderfähig	2.100	

In diesem Rundschreiben lesen Sie:

1. BGH Urteil zu den Startgutschriften S. 1
2. Entfristung der Sozialversicherungsfreiheit bei der KZVK-Entgeltumwandlung S. 2
3. Höchste Förderstufe „Riester“; neue Kinderzulage S. 3
4. Satzungsänderung S. 3
5. Tarifliche Einmalzahlung S. 6
6. Bitte um Mitarbeit S. 6

1. BGH Urteil zu den Startgutschriften

Der BGH hat am 14.11.2007 in einer Grundsatzentscheidung zwar die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell dem Grunde nach gebilligt, im Ergebnis aber die Satzungsregelung für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des BGH liege eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG auf Grund der Tatsache vor, dass pro vollendetem Beschäftigungsjahr nur 2,25% der Vollrente erworben werden kann, so dass insgesamt mehr als 44 Jahre erforderlich seien, um den höchstmöglichen Versorgungssatz zu erreichen. Hierdurch werden vor allem Mitarbeitende mit langen Ausbildungszeiten überproportional belastet.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat der BGH die übrigen Berechnungsmodalitäten der Startgutschriften dagegen nicht beanstandet. Das Gericht hat – unter Betonung der durch die Verfassung geschützten Tarifautonomie – keine eigene Berechnungsformel vorgegeben, sondern die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes aufgefordert, die rechtswidrige Bestimmung im Lichte der Entscheidungsgründe – auch im Hinblick auf das vielfach beanstandete Näherungsverfahren – zu überdenken und für eine verfassungskonforme Abhilfe zu sorgen. Trotz dieser Grundsatzentscheidung hat der Anwalt des Klägers angekündigt, dass er gegen diese

Entscheidung Verfassungsbeschwerde einlegen werde, um eine zusätzliche Berücksichtigung des § 35a Mustersatzung a.F. zu erreichen. Wir hatten diese Vorschrift von vornherein in unsere Vergleichsberechnungen einbezogen, so dass unsere Versicherten hier von Beginn an nur besser gestellt sein konnten, als die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Wie wird es nun – unabhängig von der Klage beim Bundesverfassungsgericht – für die rentenfernen Versicherten weitergehen?

Für eine verfassungskonforme, tarifliche Neugestaltung hat der BGH den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes gleich mehrere Anregungen mit auf den Weg gegeben. Für welchen Lösungsweg sich die Tarifvertragsparteien entscheiden, ist nicht abzusehen. Sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite haben signalisiert, möglichst bald Verhandlungen aufzunehmen. Trotz dieser Absichtserklärungen ist jedoch zu befürchten, dass die parallel laufenden Gehaltstarifverhandlungen im öffentlichen Dienst mit ihren derzeit weit auseinander liegenden Verhandlungspositionen für zusätzlichen Problemstoff sorgen werden. Wir hoffen gleichwohl auf eine Einigung im Laufe dieses Jahres. Diese gilt es nun abzuwarten. Das Satzungsrecht der KZVK ist bekanntlich von dieser Entscheidung gleichfalls betroffen, da es auf der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen



und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, der auch unsere Einrichtung angehört, beruht. Die Mustersatzung wiederum basiert auf dem Versorgungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Es ist uns wichtig, Sie noch einmal darauf hinzuweisen, dass nach wie vor gilt, was wir all unseren Versicherten bereits mit der Startgutschrift mitgeteilt haben: *„Sie müssen als Versicherte keine Rechtsmittel gegen die Startgutschrift einlegen, denn wir werden alle Startgutschriften neu berechnen, soweit dies auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung notwendig ist.“* Dieser Fall ist jetzt zwar eingetreten, aber bis zu einer durch die Tarifvertragsparteien gefundenen Berechnungsformel ist – wie zuvor ausgeführt – eine neuerliche Startgutschriftberechnung nicht durchführbar. Sobald eine verfassungskonforme Lösung gefunden ist, werden wir diese – wie versprochen – für alle betroffenen Versicherten in Ansatz bringen.

Ein anderer Komplex, zu dem uns bereits einige Nachfragen erreicht haben, ist möglicherweise durch das Urteil des BGH gleichfalls betroffen. Es handelt sich hierbei um die Frage der Finanzie-

rung des durch die Systemumstellung begründeten Besitzstandes der Betroffenen. Alle vor dem 01.01.2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche sind dem geschlossenen Abrechnungsverband S (§ 55 Abs.1 Buchst. c KZVK-Satzung) zugeordnet. Bisher konnten die Verpflichtungen durch diesen Verband ohne Erhebung eines Sanierungsgeldes, wie es alle anderen Zusatzversorgungskassen erheben, abgedeckt werden.

Ob die KZVK diesen exklusiven Status auch nach einer Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften beibehalten kann, hängt erheblich von der Ausgestaltung der neuen Berechnungsformel ab. Sollte diese – was aus dem Blickwinkel der Finanzierbarkeit befürchtet werden muss – zu einer Erhöhung der Verpflichtungen führen, so kann die Erhebung eines Sanierungsgeldes in der Zukunft nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Allerdings können wir konkrete Folgen erst dann absehen, wenn wir in die Lage versetzt werden, mögliche Szenarien durchzurechnen. Hierzu fehlen uns aber zum jetzigen Zeitpunkt die Grundlagen. Wir werden Sie jedoch selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

2. Entfristung der Sozialversicherungsfreiheit bei der KZVK-Entgeltumwandlung

Bundestag und Bundesrat haben noch vor dem Jahreswechsel dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches SGB zugestimmt. Dazu erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *„Die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung wird in gleicher Form und Höhe wie bisher über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt. Zusammen mit der entsprechenden Steuerfreiheit ergibt dies eine solide und dauerhafte Grundlage für die Förderung der betrieblichen Altersversorgung. Sie bleibt damit auch in Zukunft eine sehr attraktive Möglichkeit, eine Zusatzrente aufzubauen.“* Das heißt für die Versicherten der KZVK, dass die bestehenden Entgeltumwandlungsverträge auch zukünftig nichts an ihrer Attraktivität einbüßen. Vielmehr können nun auch die Versicherten, die sich über die ausgelassenen Chancen der vergangenen Jahre bis 2008 geärgert und deswegen keine Entgeltumwand-

lung mehr abgeschlossen haben, die neuen Gegebenheiten nutzen und aufholen, was sie verpasst haben. Denn welche Anlageform ist geeigneter, bei so starker staatlicher Förderung die spätere Rentenlücke ein Leben lang zu schließen?

Aber nicht nur Versicherte profitieren von der neuen Gesetzeslage. Auch für Ihre Einrichtung bietet jede von Mitarbeitenden abgeschlossene Entgeltumwandlung nunmehr auf Dauer eine verlässliche Basis für Kostenreduktionen durch eingesparte Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Welche Potentiale hierbei – insbesondere bei den im Wettbewerb stehenden Einrichtungen der Diakonie – noch ausgeschöpft werden könnten, erläutern wir Ihnen gern. Rufen Sie uns einfach an und vereinbaren einen Termin, an dem wir Sie aufsuchen dürfen.

3. Höchste Förderstufe „Riester“; neue Kinderzulage

Erinnern Sie sich noch, wie die nach dem ehemaligen Bundesarbeitsminister Walter Riester benannte kapitalgedeckte Altersvorsorge als bürokratisches Monster verschrien und von der Versicherungswirtschaft als nicht rentabel abgestempelt wurde? Lang ist's her, denn ab 2008 erreicht Riester die höchste Förderstufe. Die „Riester-Rente“ begann 2002 mit einem Eigenbeitrag i.H.v. 1% des sv-pflichtigen Vorjahreseinkommens. Dafür gab es neben der Grundzulage von 38 € je Kind 46 €. Aus diesen übersichtlichen Beträgen sind nun stattliche Summen geworden. Zwar sind ab 2008 4% des sv-pflichtigen Vorjahreseinkommens für Riester aufzuwenden, dafür beteiligt sich der Staat an diesem Betrag mit 154 € Grund- und 185 € Kinderzulage. Und damit nicht genug. Für Kinder, die ab 2008 geboren werden, hält der Staat statt der 185 € nun 300 € jährlich bereit. In Einzelfällen sind so Förderquoten denkbar, die selbst mit der Entgeltumwandlung nicht erreichbar wären. Bitte weisen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen auf die neuen Fördermöglichkeiten hin. Wer in 2008 keine Riester-Förderung verschenken will, muss seinen Beitrag im Laufe des Jahres anpassen. Im Internet halten wir ein Riester-Berechnungsschema bereit, mit dem der zu leistende Eigenbeitrag schnell und einfach auszurechnen ist. Daneben schreiben wir unsere „Riester-Versicherten“ in den nächsten Tagen an und weisen auf die Neuerungen hin. Selbstverständlich stehen

wir Ihnen und allen anderen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie zu den Themen Entgeltumwandlung und „Riester-Rente“ Rede und Antwort. Gern besuchen wir auch Ihre Einrichtung und informieren mit Vorträgen oder individuellen Beratungen. Rufen Sie uns einfach an.

Kurz möchten wir noch auf die aktuell in den Medien geführte Diskussion, dass die „Riester-Rente“ auf Grund der Anrechnung der „Riester-Ersparnis“ auf die Grundsicherung für eine erhebliche Anzahl von Rentnern unsicher sein soll, eingehen: Aus unserer Sicht werden KZVK-Versicherte hiervon so gut wie nicht berührt. Die sog. Grundsicherung wird derzeit gezahlt, wenn das Gesamteinkommen des Rentners unter 660 € liegt. Dies wird bei Rentnern aus dem kirchlichen Dienst selten der Fall sein, da die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen mit der Zusatzversorgung regelmäßig darüber liegt. Daneben schrieb das „Handelsblatt“, dass 370.000 Senioren unter die Grundsicherung fielen. Bei 24 Millionen Rentnern entspricht dies einem Anteil von 1,5%, der auf Grund der oben beschriebenen besseren Absicherung in der Zusatzversorgung bei uns weit niedriger liegen wird. Insofern können wir unsere Versicherten nur weiter ermuntern, die staatlichen Förderungen, sei es auf dem Wege der „Riester-Förderung“ oder der Entgeltumwandlung, für sich abzurufen. Für weitere Informationen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

4. Satzungsänderung

4.1 Versicherungspflicht (Erfüllung der Wartezeit muss möglich sein), § 18 Abs. 1 Buchst. b KZVK-Satzung

Versicherungspflichtig (anzumelden) ist, wer die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch erfüllen kann. Bisher musste die Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllbar sein, da ab diesem Zeitpunkt die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung begann. Aufgrund der schrittweisen Erhöhung des Renteneintrittalters in den kommenden Jahren auf das 67. Lebensjahr wurde die Regelung angepasst. Ab dem 1. Januar 2007 besteht Versicherungspflicht, „wenn die/der Beschäftigte die Wartezeit bis zum gesetzlich

festgelegten Alter zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente erfüllen kann“. Dabei sind allerdings Versicherungszeiten, die schon in der Zusatzversorgung bestehen, mit zu berücksichtigen. Die neue Satzungsregelung stellt also nicht mehr allgemein auf das Erreichen des 65. Lebensjahres ab, vielmehr gilt das individuell für die/den Beschäftigte/n geltende Alter, ab dem sie/er die Regelaltersrente in Anspruch nehmen kann.

Siehe Tabelle auf der nächsten Seite:

Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate
1947	65 J 1 Mo
1948	65 J 2 Mo
1949	65 J 3 Mo
1950	65 J 4 Mo
1951	65 J 5 Mo
1952	65 J 6 Mo
1953	65 J 7 Mo
1954	65 J 8 Mo
1955	65 J 9 Mo
1956	65 J 10 Mo
1957	65 J 11 Mo
1958	66 J
1959	66 J 2 Mo
1960	66 J 4 Mo
1961	66 J 6 Mo
1962	66 J 8 Mo
1963	66 J 10 Mo
1964	67 J

Hier ein Beispiel:

Eine Beschäftigte, geboren am 15.01.1948, wird ab dem 20.4.2008 in einem versicherungspflichtigen

Arbeitsverhältnis beschäftigt. Besteht Versicherungspflicht?

Die gesetzliche Regelaltersrente beginnt am 01.04.2013 (65. Lebensjahr + 2 Monate). Vom 20.04.2008 bis zum 31.03.2013 kann die Beschäftigte die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch erfüllen, da auch der Monat April 2008 als Beitragsmonat mitzählt (es reicht aus, wenn mindestens ein Tag im Monat mit Entgelt belegt ist). Damit besteht Versicherungspflicht.

Zum Zeitpunkt unseres letzten Rundschreibens war noch nicht eindeutig geklärt, inwieweit auch die Regelungen für Beschäftigte zu berücksichtigen sind, die die gesetzliche „Rente aufgrund langjähriger Versicherungszeit“ (45 Jahre) vorzeitig abschlagsfrei in Anspruch nehmen können. Nun steht fest, dass diese Rentenart bei der Erfüllbarkeit der Wartezeit nicht zu berücksichtigen ist, da die neue Regelung auf den Beginn der „Regelaltersrente“ abstellt, während eine „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ einen eigenen Versicherungsfall darstellt und in der Vorschrift über die Wartezeit nicht erwähnt wird. Es ist also stets auf die oben stehende Tabelle abzustellen.

4.2 Fortsetzung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen, § 18 Abs. 4 KZVK-Satzung

Aufgrund des Betriebsrentengesetzes (§ 1a Abs. 4 BetrAVG) haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen Anspruch, in Zeiten eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses **ohne Entgeltansprüche** (z.B. während Mutterschutz, Elternzeit etc.) die Versicherung durch eigene Beiträge fortzuführen.

Durch die Satzungsänderung wird klar gestellt, dass dies nur durch Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung erfolgen kann. Die Beschäftigten können also **keine** eigenen Beiträge in die Pflichtversicherung einzahlen.

4.3 Versicherungspflicht für Auszubildende, § 22 KZVK-Satzung

Nach § 22 unserer Satzung unterliegen auch Auszubildende der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. § 22 hat nunmehr die folgende Fassung (mit Wirkung ab 1. Juli 2007):

„Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder die unter einen dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder den vorgenannten Tarifvertrag

fielen, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder diesen Tarifvertrag anwenden würde. Als Beschäftigte im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart hat.“ Damit sind die Krankenpflegeschüler/innen nach wie vor versicherungspflichtig.

Nach dem TVAöD sind Krankenpflegehilfeschüler/innen eigentlich nicht mehr versicherungspflichtig. Für die Beteiligten, die unter den Anwendungsbereich der Ordnung für Schüler/

innen nach dem Krankenpflegegesetz (KrSchO) fallen, verbleibt es jedoch bei der Versicherungspflicht für Krankenpflegehilfeschüler/innen (§ 19 KrSchO).

Neu seit dem 01.07.2007 ist die Versicherungspflicht für Altenpflegeschüler/innen, (§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD). Die Schüler/innen in der Altenpflegehilfe bleiben hingegen nach wie vor nicht versicherungspflichtig.

Praktikantinnen/Praktikanten und Volontäre sind

ebenfalls weiterhin nicht versicherungspflichtig. An dieser Stelle möchten wir Sie bitten, Ihr Augenmerk noch einmal auf den letzten Satz der zuvor zitierten Vorschrift zu richten. Es besteht – nach wie vor – bei Auszubildenden und Schüler/innen, die nicht versicherungspflichtig sind, wie z.B. die bereits erwähnten Altenpflegehilfeschüler/innen, die Möglichkeit, die Zusatzversorgung vertraglich zu vereinbaren – eine Variante, von der einige Beteiligte gern Gebrauch machen.

4.4 Hinterbliebenenversorgung, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 6 KZVK-Satzung

4.4.1 Bei der Waisenrente wird die Dauer für den Bezug einer Rente auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt (bisher Vollendung des 27. Lebensjahres). Hiermit wird die Änderung im Einkommenssteuergesetz (Begrenzung des Kindergeldanspruchs bis zum 25. Lebensjahr) übernommen. Die Herabsetzung gilt nur in den Fällen, in denen die/der Versicherte bzw. Rentenberechtigte nach dem 30. Juni 2007 verstorben ist – ansonsten gilt die Bezugsdauer bis zum 27. Lebensjahr. Ist die/der Verstorbene bis zum 30. Juni 2007 verstorben, gilt die Absenkung nur dann, wenn

die Pflichtversicherung erst nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat.

4.4.2 Bisher war im Rahmen der Hinterbliebenenrenten Einkommen auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen, so dass höhere Hinzuverdienste zu einem vollständigen Ruhen der Rente führen konnten. Auf Grund der Satzungsänderung verbleiben nunmehr den betroffenen Hinterbliebenen mit eigenen Einkünften mindestens 35 % des jeweiligen Hinterbliebenenrentenanspruchs.

4.5 Ausnahmen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a KZVK-Satzung

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 62 Abs. 2 KZVK-Satzung). Bisher konnten einzelne Bestandteile des Arbeitsentgelts durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag als nicht zusatzversorgungspflichtig deklariert werden. Unter „Bestandteile des Arbeitsentgelts“ sind insbesondere solche Teile des Arbeitsentgelts zu verstehen, die für Mehrleistungen oder besondere Ar-

beitsleistungen zu den Grundbestandteilen des Arbeitsentgelts hinzutreten.

Mit der Neuregelung werden die Ausnahmen vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt weiter eingeschränkt. Durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag können nur noch über- oder außertarifliche Entgeltbestandteile von der Berücksichtigung als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ausgenommen werden.

4.6 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss, § 62 Abs. 2, Sätze 4 und 5 KZVK-Satzung

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozial-

versicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt,

Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Entscheidend ist also, ob ein **Anspruch** auf Krankengeldzuschuss besteht, nicht dagegen, ob ein solcher Zuschuss auch gezahlt wird. Ein Anspruch kann also auch dann bestehen, wenn kein Krankengeldzuschuss gezahlt wird,

weil die Zahlungen des Sozialversicherungsträgers zu hoch sind.

In die Bemessungsgrundlage des § 21 TVöD sind ggf. auch Entgeltbestandteile einzubeziehen, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind. Dies sind insbesondere einige der nicht in Monatsbeiträgen festgelegten Entgeltbestandteile. Aus Praktikabilitätsgründen ist nicht danach zu unterscheiden, inwieweit das Entgelt nach § 21 TVöD auf Entgeltbestandteilen beruht, die zusatzversorgungspflichtig sind und inwieweit nicht. Vielmehr sind im Rahmen der pauschalen Betrachtung auch ansonsten nicht zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile als zusatzversorgungspflichtig zu berücksichtigen.

4.7 Zusätzlicher Beitrag, § 76 KZVK-Satzung

Für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 und im Januar 2002 eine zusätzliche Umlage bzw. ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen war, ist weiterhin ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag zu zahlen.

Als Grenzbetrag gilt neu das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäf-

tigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält. Der neue Grenzbetrag wurde anhand der Differenz zwischen der bisherigen BAT-I-Grenze und der neuen Entgeltgruppe 15 bestimmt. Diese Änderung gilt ab 1. Juli 2007. Ab diesem Zeitpunkt beträgt der Grenzbetrag für den zusätzlichen Beitrag 5.698,99 € (Neue Bundesländer: 5.527,91 €). Der Grenzbetrag im Zuwendungsmonat hat die Höhe von 9.118,38 € (Neue Bundesländer: 8.015,47 €).

5. Tarifliche Einmalzahlung

Die mit dem Inkrafttreten des neuen BAT-KF einhergehende Einmalzahlung stellt mangels

gegenteiliger Bestimmungen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

6. Bitte um Ihre Mitarbeit

Auch in diesem Jahr wollen wir unseren Beteiligten die Jahresabrechnung frühzeitig zur Verfügung stellen, um die Versicherten zeitnah über den Stand ihrer Anwartschaften informieren zu können. Hierfür ist aber die rechtzeitige und vollständige Übergabe der Jahresmeldung Grundvoraussetzung.

Wir bitten Sie daher, die Jahresmeldung spätestens bis zum 29.02.2008 abzugeben. Sollten Sie diesen Termin nicht einhalten können, informieren Sie uns bitte.

Zu guter Letzt möchten wir Sie noch einmal höflich bitten, uns rechtzeitig zu informieren, soweit Sie Ihre Abrechnungsstelle bzw. Ihr Rechenzentrum wechseln oder sich Ihre Haus- oder Postanschrift ändert.

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen recht herzlich.